

Auflassung von Grundflächen als „Gemeindestraße“ im Zusammenhang mit der Veräußerung von entbehrllichem Öffentlichen Gut

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 28. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1) des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBI. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurden

- aus dem Gst 330/5 EZ 2019 KG Villach eine Teilfläche im Ausmaß von 63 m² und
- aus dem Gst 1089/7 EZ 2019 KG Villach eine Teilfläche im Ausmaß von 52 m²,

jeweils als Gemeindestraße aufgelassen.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBI. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsfrist:

01.12. – 15.12.2025

Günther Albel

